Kaufmännische Agenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau, b) bei Shedbau?

3. Die Entwicklung der zürcherischen Crèpe-Weberei.
4. Welches sind die zuverlässigsten Methoden zur Bestimmung von Titre und Charge der Materialien eines Seidengewebes?
5. Welcher Natur sind die Fehler der Rohseide, die sich bei der Verarbeitung und in der Ware am meisten bemerkbar machen?
6. Gedanken über die Gestaltung der zürcherischen Seidenindustrie nach dem Kriege.
7. Welche Fortschritte hat die Verwendung der Kunstseide in der Seidenindustrie in den letzten Jahren aufzuweisen?
8. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.

Die Arbeiten sind mit einem Motto versehen unter Beilage eines verschlossenen Couverts mit gleichem Motto, das den Namen des Verfassers enthält, bis 31. Dezember 1916 an den Vereinspräsidenten, Hrn. H. Fehr in Kilchberg einzusenden.

Der Aktuar: E. Gysin.

Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Exkursion.

Samstag den 2. September, nachmittags 2 Uhr, findet eine Exkursion in die

Stückfärberei von Baumann & Dr. Müller A.-G. in Schlieren

statt. Zürich Hauptbahnhof ab 1[50] Uhr. Einzelbillet: Zürich-Schlieren retour.

Diejenigen Mitglieder, welche an derselben teilzunehmen wünschen, werden höflichst ersucht, sich bis zum 20. August, unter Angabe des Berufes, der Geschäfts- und Privatadresse beim Präsidenten der Unterrichtskommission, Robert Honold, Oerlikon, Friedheimstr. 14, anzumelden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zahlreiche Beteiligung erwartet **Die Unterrichtskommission.**

Kaufmännische Agenten

Englische Agentur-Verträge.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß englische Agentur-Verträge, um Gültigkeit zu besitzen, gestempelt werden müssen, und zwar spätestens innerhalb 14 Tagen nach Unterschreibung derselben. Beide Exemplare müssen entweder mit aufgedruckten Stempelmarken im Betrage von 6 Pence versehen sein, eventuell genügt es, wenn englische 6 Penny-Briefmarken aufgeklebt werden und Unterschrift und Datum quer darüber geschrieben werden.

Sollte es unterlassen worden sein, solche Verträge mit Stempel zu versehen, so können sie nicht als Beweisstücke im Gerichtsverfahren vorgelegt werden, bevor sie nachträglich gestempelt werden. In diesem Falle wird von der englischen Regierung eine Stempelbuße auferlegt, welche in Normalzeiten zwischen 10 Schilling bis 2 Pfund Sterling variert, jetzt in Kriegszeiten werden aber bedeutend höhere Strafen ausgesprochen, in der Regel 2 bis 5 Pfund Sterling, Maximum ist 10 Pfund Sterling; eine solche hohe Buße wird aber höchst selten verfügt. Jedenfalls kann jeder Vertrag nachträglich gestempelt werden und hat dann volle Gültigkeit als Beweismittel vor Gericht.

Wir setzen unsere Mitglieder hievon in Kenntnis, weil uns in letzter Zeit ein Fall bekannt wurde, in welchem ein Agent, Mitglied unseres Verbandes, die Vertretung eines englischen Fabrikanten übernahm; beide Parteien waren mit den Bestimmungen unseres Normal-Vertrages einverstanden, worin folgender Passus steht:

„§ 7. Jede Order ist als angenommen zu betrachten, sobald sie bestätigt ist. Werden angenommene Orders von der Firma schuldhaft nicht, oder nicht gehörig ausgeführt, so hat der Vertreter gleichwohl Anspruch auf die volle Provision. Können Orders infolge eines Grundes, der in der Person des Kunden liegt, infolge Streiks oder höherer Gewalt nicht ausgeführt werden, so fällt der Provisionsanspruch dahin."

Nachdem aber einige Zeit verflossen war, so hat der Fabrikant verschiedene bestätigte Orders schuldhafterweise nicht ausgeführt, als der Agent aber auf Zahlung der entgangenen Provision klagen wollte, wies ihn der Fabrikant mit der Ausrede ab, daß betreffende Verträge, weil nicht gestempelt, ungültig seien. Einer solchen Ausrede kann aber dadurch wirksam begegnet werden, indem der Agent den Vertrag nachstempeln läßt und die Stempelbuße bezahlt, vorausgesetzt natürlich, daß er Aussicht auf Erfolg hat und die streitige Summe nicht gar zu minim ist.

Sollte es vorkommen, daß Mitglieder unseres Verbandes Auskunft über englische Gesetze bedürfen oder Rechtshilfe in Anspruch nehmen müssen, wird uns ein als im Agentenrecht besonders versierter Anwalt, Herr F. G. Aylett in Firma Aylett & Cotto, Brook House, Walbrook, London E. C. durch unsern Schwesterverband, „The Manufacturer's Agent's Association" in London bestens empfohlen.

Es wäre ferner zu empfehlen, wenn unsere Mitglieder bei Abschluß neuer Verträge, wenn immer möglich, sich an die Bestimmungen unserer Normal-Verträge halten würden und weisen wir nochmals darauf hin, daß wir Exemplare dieser Verträge in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos zu ihrer Verfügung halten.

Der Vorstand
des Verbandes kaufmännischer Agenten der Schweiz.

Kleine Mitteilungen

Der Vorstand des St. Galler Industrievereins hat auf dem Wege der Berufung an Stelle des zurücktretenden Prof. Dr. Schmidt zu seinem Sekretär Dr. jur. Richard Ikle gewählt. Dr. Ikle war mehrere Jahre in der Stickereifirma Ikle frères, St. Gallen, kaufmännisch tätig und trat vor drei Jahren in das Advokaturbureau Dr. Bruno Hartmann in St. Gallen ein.

Angenehme Überraschung. Die gesamte Arbeiterschaft der Firma Spinnerei A.-G. Murg erfuhr eine freudige Ueberraschung, indem unter sie eine Summe von 35,000 Franken nach der Anzahl von Dienstjahren verteilt wurde. Es sind Familien darunter, die bis zu 800 Franken erhielten. Auch die Krankenkasse und Politische Gemeindekasse wurden bedacht.

Firmenbezeichnung „G. m. b. H." unzulässig. Die Bezeichnung „G. m. b. H." wird von den österreichischen Behörden als unstatthaft betrachtet, da die Firma dieser Gesellschaftsform in allen Fällen die zusetzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ohne Verkürzung des Wortes Gesellschaft enthalten muß, um Verwechslungen mit Genossenschaften mit beschränkter Haftung (r. G. m. b. H.) auszuschließen.

Maschinen, Werkzeuge und Apparate
für die gesamte
Blattfabrikation
Drahtspulmaschinen, Drahtmeßapparate, autom. Blattbürstmaschinen
Sam. Vollenweider, Horgen
Fein-Walzwerk und mechanische Werkstätte